

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Vorlage Nr. **BV/0228/2025**

Datum: 29.08.2025

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
67 - Bauhof

Betrifft: Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Bürgerdienste (Fachausschuss 1 - F1)	07.10.2025	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt (Fachausschuss 3 - F3)	14.10.2025	Vorberatung
Ausschuss für Soziales, Bildung, Ordnung und Kultur (Fachausschuss 2 - F2)	15.10.2025	Vorberatung
Hauptausschuss	16.10.2025	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	06.11.2025	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eberswalde.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eberswalde

Anlage 2 – Synopse zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eberswalde

Anlage 3 – Übersicht Grabnutzungsgebühren

Anlage 4 – Übersicht Gebühren Trauerhallennutzung

Anlage 5 – Übersicht Verwaltungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen:					☒ ja ☐ nein
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
2026	Ertrag	55.30	431100	35.000,00 €*	35.000,00 €
2027	Ertrag	55.30	431100	35.000,00 €*	35.000,00 €
2026	Ertrag	55.30	432100	798.300,00 €*	560.000,00 €
2027	Ertrag	55.30	432100	778.300,00 €*	560.000,00 €
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
2026	Einzahlung	55.30	631100	35.000,00 €*	35.000,00 €
2027	Einzahlung	55.30	631100	35.000,00 €*	35.000,00 €
2026	Einzahlung	55.30	632100	698.300,00 €*	560.000,00 €
2027	Einzahlung	55.30	632100	678.300,00 €*	560.000,00 €
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					☐ ja ☒ nicht erforderlich
Erläuterung: Die Planzahlen wurden im Haushaltsplan 2026/2027 eingeplant und sind vorbehaltlich des Beschlusses der Haushaltssatzung 2026/2027.					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					☐ ja ☒ nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					☐ positiv ☒ neutral ☐ negativ
Abstimmung mit der Vergabestelle erfolgt:					☐ ja ☒ nicht erforderlich
Abstimmung mit der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung erfolgt:					☐ ja ☒ nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Eberswalde betreibt die städtischen Friedhöfe Waldfriedhof, Friedhof Finow, Messingwerkfriedhof, Friedhof Kupferhammer (bis zum Ablauf bestehender Nutzungsrechte) und den Friedhof Spechthausen.

Gemäß §§ 5 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) erhebt die Stadt Eberswalde zur Deckung der Kosten der städtischen Friedhöfe Benutzungs- und Verwaltungsgebühren. Sie erstellt die Kalkulation der Benutzungsgebühren sowie jährlichen Betriebsabrechnungen für die städtischen Friedhöfe entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

Im Ergebnis weist die Gebührenkalkulation 2026/2027 folgende Deckungsgrade, unter der Annahme der Erhöhung der Gebührensätze um 5 %, aus:

a) Grabnutzungsgebühren: 65,43 %

b) Friedhofskapellen: 83,29 %

Die Kalkulationsunterlagen und die Betriebsabrechnungen können vorab im Fachamt eingesehen werden.

Grabnutzungsgebühren

Der bereits eingeschlagene Weg zur Stärkung der Nachfragesituation und Stabilisierung der Wirtschaftlichkeit soll weiterhin beibehalten werden (siehe auch Beschlüsse 52/543/13 und 11/82/15).

Die Verwaltung hat sich aufgrund der steigenden Kosten für die Stadt Eberswalde dazu entschieden, die Grabnutzungsgebühren um 5 % anzuheben, um das Defizit aus den steigenden Kosten (Personalkosten, Sachkosten, Investitionen) etwas abzufangen.

Die Deckungsgrade (Nettowerte ohne Einbeziehung der Defizite aus Vorjahren) sowie die Fallzahlen aus den Betriebsabrechnungen 2021-2024 zeigen für die Grabnutzungsrechte in den Jahren 2021-2024 ein Auf und Ab an.

Im Jahr 2023 zum Vergleich des Vorjahres 2022 sind sowohl der Deckungsgrad als auch die Fallzahlen wieder gestiegen. Allerdings sind diese im Jahr 2024 wieder rückläufig.

	2021	2022	2023	2024
Grabnutzungsrechte Deckungsgrad in %	105,95	78,97	89,53	74,87
Defizite (Netto) in €	0,00	137.484,74	70.249,57	184.248,86
Überschüsse (Netto) in €	26.299,69	0,00	0,00	0,00
Grabnutzungsrechte Fallzahlen	456	348	405	363

Ferner zeigt sich insbesondere, dass die in 2015 neu eingerichtete Grabform "Kirschgarten" weiterhin sehr stark nachgefragt wird. Allerdings ist die Grabform leider begrenzt. Es müssten entsprechend neue Reviere dafür erschlossen und angelegt werden. Diese sind bereits in Planung bzw. teilweise bereits umgesetzt.

Im Jahr 2022 wurde die neue Grabform „Blumenwiese (Aschestreuweise)“, eine anonyme Aschestreuweise, eingeführt. Bei der Nachfrage in den folgenden Jahren ist jeweils eine Steigerung zu verzeichnen.

Für das Jahr 2027 soll eine weitere Grabform „Urnenwand“ eingeführt werden. Diese soll ebenfalls zur Steigerung der Attraktivität auf dem Waldfriedhof und somit der Erhöhung der Fallzahlen beitragen.

Mit der Erstellung der Plankalkulation 2026/2027 ist die für die Grabnutzungsrechte entstandene Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2020 nicht mehr ausgleichbar.

Auch in der Zukunft ist davon auszugehen, dass entstandene Defizite aus entsprechenden Vorjahren, nicht über die Grabnutzungsgebühren ausgeglichen werden können.

Daher soll durch die moderate Erhöhung der Gebühren die Attraktivität der städtischen Friedhöfe weiterhin gestärkt werden. Ebenfalls sollen aber dadurch auch die Erträge gesteigert werden. Ziel ist es damit, die Kostenunterdeckungen gering zu halten.

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften verpflichten eine Gemeinde nicht zur Erhebung kostendeckender Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Friedhof. Der Gemeinde steht insoweit ein Ermessensspielraum zu (vgl. Rechtsprechung des VG Magdeburg 9. Kammer vom 17.02.2016 AZ: 9 A 383/14).

Trauerhallengebühren

Bei den Fallzahlen für die Benutzung der Trauerhallen verhält es sich analog der Fallzahlen für die Grabnutzungsrechte. Im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr 2022 sind die Fallzahlen gestiegen. Es sind für die Jahre 2023 und 2024 weitere Kostenunterdeckungen entstanden. Die Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2020 und 2021 sind nicht mehr ausgleichbar.

Die Verwaltung hat sich auch hier dazu entschieden, die Gebühren für die Trauerhallennutzung ebenfalls um 5 % zu erhöhen. Damit soll die Stabilisierung der Nachfrage nach der Nutzung einer Trauerhalle weiterverfolgt werden und die möglichen Kostenunterdeckungen durch die Steigerung der Erträge geringer gehalten werden.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden entsprechend der aktuellen Personalkosten angepasst.